

Bestellbedingungen

Version 2018-04-10

Seite 1 von 4

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Sollte GDD - Glen Dimplex Deutschland GmbH (Besteller) nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ein Widerspruch der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

(2) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Bei der Berechnung der Frist ist der Eingang beim Besteller maßgeblich.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferzeit

(1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

(3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt – unabhängig vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche – für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,3% höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme zu berechnen.

Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende

Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt noch bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

3. Gefahrübergang und Versand

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Die allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften des Bestellers sind zu beachten und unter www.glendimplex.de/bestellbedingungen abzurufen.

(3) Lieferungen sind durch das GDD Glen Dimplex Deutschland GmbH transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SVS / RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS / RVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(5) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine in mindestens 2facher Ausführung mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

4. Rechnungen

Bestellbedingungen

Version 2018-04-10

Seite 2 von 4

Rechnungen sind generell in 1facher Ausfertigung zu erstellen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

5. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängel zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

6. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 3 Abs. 1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens 30 Monate nach dem Gefahrübergang.

(2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten
- oder Minderung des Preises zu verlangen,
- oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung
- oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

(4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

(5) Die Ansprüche gemäß 6.3 und 6.4 verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

(7) Mängelrügen können innerhalb von vierzehn Tagen seit Lieferung oder Leistung oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

(8) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

(9) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass die Erzeugnisse keine gewerblichen oder sonstigen

Bestellbedingungen

Version 2018-04-10

Seite 3 von 4

Schutzrechte Dritter (z. B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster) verletzen.

(2) Macht ein Dritter wegen Lieferung und/oder Verwendung der Erzeugnisse berechnete Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten gegen den Besteller, und/oder deren Kunden geltend, stellt der Auftragnehmer den Besteller von derartigen Ansprüchen frei.

(3) Nutzungsrechte an erworbenen Dienstleistungen durch den Besteller sind zu beachten und unter www.glendimplex.de/bestellbedingungen abzurufen.

8. Produkthaftung

(1) Sollten Dritte hinsichtlich der Vertragserzeugnisse gesetzliche Schadensersatzansprüche aus der Produkthaftung geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Besteller von derartigen Schadensersatzansprüchen frei. Besonders dann, wenn die Ansprüche aus einem Fehler herrühren, der bereits bestand, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Auftragnehmers verließ.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller aufgrund einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden von ihm zu vertreten ist.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die Produkthaftungspflicht und volle Haftung für sein Produkt, egal auf welcher Rechtsgrundlage dies beruht.

9. Gesetzliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, insbesondere die in REACH+SVHC 1907/2006/EG, GHS 1272/2008/EG, RoHS 2011/65/EU, Batteriegesetz 2006/66/EG, Dual-Use 428/2009/EG, den im US-Sanktionsgesetz und nationalen Außenwirtschaftsgesetz AWG sowie der in der nationalen Außenwirtschaftsverordnung AWV geregelten Anforderungen betreffend der Vertragserzeugnisse einzuhalten. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen stellt der Auftragnehmer

den Besteller frei. Der Besteller behält sich vor, bei Verstößen gegen die in den oben genannten nationalen und internationalen Gesetzen geregelten Anforderungen unverzüglich und fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

11. Materialbeistellungen

(1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind entgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der

Bestellbedingungen

Version 2018-04-10

Seite 4 von 4

Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

13. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

14. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand Nürnberg. Es gilt deutsches Recht.